

## **VOLKSBANK WIEN AG**

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

3. Nachtrag vom 20. Februar 2023

zum Basisprospekt für das

# Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 20. Mai 2022

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar und ergänzt den Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2022 (der "Original Basisprospekt"), der durch den ersten Nachtrag vom 09. September 2022 und den 2. Nachtrag vom 14. Dezember 2022 geändert wurde (zusammen, die "Nachträge", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag und dem 2. Nachtrag, der "Prospekt"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 20. Mai 2022 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 09. September 2022 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 14. Dezember 2022 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 20. Februar 2023 von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gebilligt und gemäß Art 21 der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (https://www.volksbankwien.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Original Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 23 Abs 2 der Prospektverordnung haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 22. Februar 2023.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

# **WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE**

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des Art 23 Prospektverordnung, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts durch diesen Nachtrag vorgenommen:

#### 1. DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Im Punkt "DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN", beginnend auf Seite 4 des Original Basisprospekts, wird in der Tabelle an erster Stelle der untenstehende Abschnitt eingefügt:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument	
Die in der Veröffentlichung vom 16.02.2023 enthaltenen 31.12.2022 der Emittentin	vorläufigen Zahlen zum	
Kennzahlen der Volksbank Wien AG	3	
Konzerngesamtergebnisrechnung	4	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022	5	
Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern	6	
Eigenmittel VB Wien Konzern	7-8	

Im Punkt "DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN", beginnend auf Seite 4 des Original Basisprospekts, wird in der Tabelle vor dem Punkt "Der im Verbundhalbjahresbericht enthaltene ungeprüfte Halbjahresbericht des Volksbanken-Verbundes zum 30.06.2022 (der "Verbundhalbjahresbericht 2022")", der durch den 1. Nachtrag vom 09. September 2022 ergänzt wurde, der untenstehende Abschnitt eingefügt:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument	
Die in der Veröffentlichung vom 16.02.2023 enthaltenen 31.12.2022 des Volksbanken-Verbundes	vorläufigen Zahlen zum	
Kennzahlen des Volksbanken-Verbundes	3	
Verbundgesamtergebnisrechnung	4	
Verbundbilanz zum 31. Dezember 2022	5	
Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern	6	
Eigenmittel des Volksbanken-Verbundes	7-8	

Zusätzlich wird auf Seite 5 des Original Basisprospekts vor dem durch den 1. Nachtrag vom 09. September 2022 eingefügten Link zum "Halbjahresfinanzbericht 2022" Folgendes eingefügt:

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/geschaeftsberichte/2022/vbw\_voraeufige\_zahlen\_122022-2023-02-14\_v1.pdf

Zusätzlich wird auf Seite 5 des Original Basisprospekts vor dem durch den 1. Nachtrag vom 09. September 2022 eingefügten Link zum "Verbundhalbjahresbericht 2022" Folgendes eingefügt:

<sup>&</sup>quot;Vorläufige Zahlen der Volksbank Wien AG 2022

<sup>&</sup>quot;Vorläufige Zahlen des Volksbanken-Verbundes 2022

## **HAFTUNGSERKLÄRUNG**

Die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 20. Februar 2023

### **VOLKSBANK WIEN AG**

als Emittentin

Signaturwert	tD3zbQc/ye/rDX8PjkCD7d5PcY/R5Bme22fXKR4b0N3EBUBwYmu8x4mQVWzvoqJPY4DZxC7VNdSnqrhPJgxm BNrRO4HpZxE9id0IXeXQnTnj0mcgcoLPSKJbSDcODDSKbE2UWAIahiolBwtnGmUgjEjfzZ3AqSVHVJiPILp1 C08nEQ/jc8C9RvcD4hwG3pGdIYqt5oIDZ1ZBYYSUd525PZSBdovSB6cGfdOxzdOI7oIq2GTVVXLpyVhrzEbc XQyimJVQ+np1Unx0K6JpTQXroEMLmOWbdG3Y7mBXdKf0JWXKRp+6dxVdfVt2UF0aBxZsQzoklXRqL97yEd5R 2QWAhw==		
THARKTAU SOLCHT	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2023-02-20T13:35:30Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	532114608	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		